

# Stadt Weener (Ems)

## Der Bürgermeister



		Vorlage Nr.	BV/2016/1836
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Datum	Status
Rat	Kenntnisnahme	15.11.2016	öffentlich

### **Betreff:**

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 60 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden die Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Weiterhin sind gemäß § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG die Ratsfrauen und Ratsherren durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. Die §§ 40 bis 42 beinhalten die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot sowie das Vertretungsverbot. Der Hinweis auf die Pflichtenbelehrung ist aktenkundig zu machen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Entfällt

### **Abstimmung:**

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthalten \_\_\_\_\_

### **Notizen:**

---

---

---

---

---